

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der ESK-SIC GmbH, Frechen im unternehmerischen Verkehr

## I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Vertragserklärungen, Lieferungen und Leistungen an uns auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung, soweit wir deren Geltung nicht schriftlich zugestimmt haben, auch bei vorbehaltloser Annahme.

## II. Vertragsschluss

Angebote des Lieferanten auf unsere Anfragen müssen diesen entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Angebote nebst Unterlagen, Pläne etc. sind für uns kostenlos und dürfen von uns uneingeschränkt und unbefristet genutzt werden.

Bestellungen und Aufträge von uns sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. An eine Bestellung halten wir uns 1 Woche gebunden. Der Lieferant ist verpflichtet, über deren Annahme innerhalb dieser Zeit zu entscheiden und bejahendenfalls durch unterzeichnete Kopie des Bestellschreibens zu bestätigen und zurückzusenden. Abweichungen von Bestellung oder Auftrag sind deutlich zu kennzeichnen. Die Nutzung unserer Bestellung zu Referenz- oder Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig.

Lieferverträge, deren Änderung und/oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht spätestens nach einer Woche seit Zugang widersprochen hat.

Vor Ausführung der Lieferung können wir die Änderung hinsichtlich Liefergegenstand, -menge und -ausführung verlangen, wenn dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist. Bei Auswirkungen auf Kosten oder Termine, treffen die Parteien eine angemessene Regelung.

Lieferscheine, Versandanzeigen, Frachtbriefe – alles in einfacher Ausfertigung –, Rechnungen in zweifacher Ausfertigung sowie der gesamte, die Leistungen des Lieferanten betreffende Schriftverkehr müssen die in der Bestellung angegebenen Kennzeichnungen tragen, insbesondere Bestellnummer und -datum sowie den bestellenden Mitarbeiter, soweit in der Bestellung angegeben, ausweisen.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie enthalten sämtliche Nebenleistungen des Lieferanten, insbesondere Verpackung, Zoll, Versicherung und Lieferung frei unserem Haus bzw. der vereinbarten Lieferstelle, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Nebenkosten sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Maßgeblich für die Abrechnung ist im Zweifel das auf unserer Waage mit bahnamtlicher Gültigkeit ermittelte Gewicht.

Rechnungen zahlen wir nach Liefertermin, Lieferung einschließlich Dokumentationen und Prüfzeugnissen und Rechnungserhalt innerhalb von 30 Tagen netto, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto.

Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen, konkreten Vertrag beschränkt. Die Abtretung oder Einziehung von Forderungen gegen uns durch Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn sie stammen aus Lieferungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt.

## IV. Lieferungen, Lieferzeiten und Gefahrübergang

1. Lieferungen und Leistungen sind an der im Bestellschein genannten Warenübernahmestelle des Empfängers, bei Montage an der Verwendungsstelle, sonst an unserem Geschäftssitz in eigener Person bzw. aus eigener Produktion auszuführen. Teillieferungen oder -leistungen, Mehr- oder Mindermengen sowie die Einschaltung von Sublieferanten ist ohne unsere Zustimmung unzulässig. Sie sind stets als solche deutlich zu kennzeichnen.

2. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit berechnet sich ab Bestelltage und ist bindend. Sie ist mit Ablieferung der Ware bei uns oder einer von uns angebenen Lieferstelle erfüllt, bei vereinbarter Montage mit deren Beendigung, bei Werkleistungen mit dem Tag der Abnahme. Erkennt der Lieferant, dass er einen zugesagten Liefertermin nicht einhalten können, hat er dies uns unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Liegen die Umstände für die Gefährdung des Termins im Verantwortungsbereich des Lieferanten, vergütet der Lieferant uns den durch eine Verzögerung entstandenen Mehraufwand/Schaden auch bei vorbehaltloser Annahme der Lieferung pauschal in Höhe von 0,5% der Vertragssumme für jede angefangene Woche, höchstens 5 %, wenn wir nicht einen höheren Aufwand oder Schaden nachweisen oder der Lieferant einen geringeren Aufwand oder Schaden nachweist. Dieser Betrag ist in der Rechnung auszuweisen und abzusetzen, ansonsten sind wir zur Verrechnung berechtigt. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Erbringt der Lieferant die Lieferung oder Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, können wir dem Lieferanten eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, nach erfolglosem Fristablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt in diesem Fall für jeden Tag 0,2 vom Hundert der Vertragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 20 vom Hundert des vertraglich vereinbarten Entgelts, bei nach Aufwand abgerechneten Leistungen 20 vom Hundert der noch nicht erbrachten Leistungen, wenn wir nicht einen höheren Schaden nachweisen oder der Lieferant einen geringeren Schaden nachweist.

4. Ist ein Liefer-/Leistungstermin vereinbart, sind wir vorher nicht zur Abnahme verpflichtet.

5. Die Gefahr geht unabhängig von der Versandart, soweit wir nicht selbst den Transport durchführen, mit Abnahme der Ware durch uns bei unserem Geschäftssitz oder bei vereinbarter Lieferstelle dort über. Solange wir an der Abnahme durch höhere Gewalt oder betriebs- interne oder -externe Arbeitskämpfe gehindert sind, kann die Gefahr nicht übergehen. In diesem Fall werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten.

## V. Versand, Verpackung und Versicherung

1. Es gelten unsere Versandvorgaben. Fehlen solche, hat der Lieferant jeweils die für uns günstigste Transportart und Laufzeit zu wählen. Größere Sendungen sind rechtzeitig zu avisieren.

2. Für jede Warensendung übersendet der Lieferant uns eine Versandanzeige in einfacher Ausfertigung als Lieferankündigung an die Bestellschrift. Sämtliche Versandpapiere und mit der Lieferung im Zusammenhang stehende Schriftstücke müssen neben der Artikelbezeichnung unsere Material- und Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen, sowie die Art der Verpackung enthalten. Bei Lieferung mehrerer Artikel oder Stücke in einem Umkarton, muß dieser eine genaue Angabe von Inhalt und Stückzahl ausweisen. Lieferscheine müssen gut sichtbar außen an der Verpackung oder innenliegend mit deutlichem Hinweis darauf angebracht sein. Waren, die keine Ursprungswaren im zollrechtlichen Sinne sind, müssen im Lieferschein und der Rechnung ausdrücklich gekennzeichnet sein. Unrichtige Frachtbriefdeklarationen gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Die Waren werden jeweils verkaufsfertig verpackt angeliefert. Der Lieferant darf nur Verpackungsmaterialien verwenden, die wieder verwendbar oder problemlos zu entsorgen sind. Verlangt der Lieferant Rücksendung von Verpackungsmitteln, ist dies auf den Lieferpapieren deutlich zu vermerken, andernfalls sind wir zur Entsorgung von Leergut, nicht intakten oder eintauschbaren Paletten und Einwegverpackungen auf dessen Kosten berechtigt.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine angemessene Versicherung abzudecken, und auf unser Verlangen die Deckung nachzuweisen. Wir sind SVS/RVS-Verbotskunde. Der Lieferant hat Transportversicherungen nur auf unsere ausdrückliche Anforderung abzuschließen.

#### **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Im Falle eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten sind wir berechtigt, über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen. Eine Vorausabtretung darf der Lieferant unseren Kunden nur offenlegen, wenn seine Forderung unstreitig und trotz Mahnung und vierwöchiger Nachfrist keine Zahlung erfolgt ist.

2. Stellen wir dem Lieferanten Sachen bei, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Es dient ausschließlich zur Verwendung für unsere Bestellung. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Verwendung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, das der Lieferant für uns unentgeltlich verwahrt.

Bei Zahlungsverzug oder Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt sind wir berechtigt, die beigestellte Sache herauszuverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist bestmöglich unter Anrechnung auf die vertragliche Gegenleistung zu verwerten. Unverzüglich nach Übernahme der Sache kann der Lieferant schriftlich verlangen, ihren Schätzpreis auf seine Kosten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermitteln zu lassen. In diesem Falle erfolgt die Anrechnung zu dem ermittelten Schätzpreis. Die Kosten der Übernahme und Verwertung trägt der Lieferant; sie betragen 10 % des Verwertungserlöses zuzüglich Umsatzsteuer, wenn wir nicht höhere Kosten nachweisen oder der Lieferant geringere Kosten nachweist.

Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts ist der Lieferant ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die beigestellten Sachen zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu vermieten oder anderweitig in einer Weise zu überlassen oder zu verändern, die unsere Sicherung zu beeinträchtigen in der Lage ist. Der Lieferant hat, wenn Dritte auf die Sachen zugreifen, insbesondere pfänden oder ein Unternehmerpfandrecht geltend machen, diese auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich davon zu unterrichten. Die Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und für eine etwaige Wiederbeschaffung der Sachen trägt der Lieferant.

#### **VII. Geheimhaltung**

1. Informationen, Muster, Vorlagen Zeichnungen Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die der Lieferant aus unserem Bereich erhält (Unterlagen), bleiben unser Eigentum. Soweit als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar, hat der Lieferant sie auch über das Ende des Vertrags hinaus geheimzuhalten und darf sie - soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten - ohne unsere Zustimmung weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Dies gilt auch bei Arbeiten per Datenfernübertragung und für Erzeugnisse, die nach diesen Unterlagen hergestellt sind. Entsprechende Verpflichtungen legt der Lieferant auch seinen Mitarbeitern oder Beauftragten auf.

2. Sämtliche Unterlagen sind auf unsere Anforderung oder spätestens bei Vertragsbeendigung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzugeben, bei Speicherung auf Datenträgern zu garantieren, dass sämtliche Daten irreversibel gelöscht sind. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran ist in jedem Fall ausgeschlossen.

3. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Unterlagen und Informationen vor, insbesondere Urheberrechte sowie das Recht, gewerbliche Schutzrechte auf unseren Namen anzumelden.

4. Vom Lieferanten gefertigte Erzeugnisse oder Werkzeuge oder beim Lieferanten entstandenes Know-how, bei denen unsere Informationen oder Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modelle und Werkzeuge unmittelbar oder mittelbar mitgewirkt haben, darf dieser ohne unsere ausdrückliche schriftliche anderslautende Zustimmung ausschließlich für Lieferungen und Leistungen an uns verwenden. Das gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge. Soweit sie auf unsere Kosten gefertigt wurden, sind sie auf Anforderung entschädigungslos an uns herauszugeben und zu übereignen.

5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter Ziffer VII. 1. bis 4. aufgeführten Verpflichtungen verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes von 10.000 Euro, wobei uns nachgelassen bleibt, einen höheren Schaden nachzuweisen, dem Lieferanten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

#### **VIII. Haftung und Gewährleistung**

1. Wir verpflichten uns, gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, soweit sie beim Lieferanten innerhalb einer Frist von *zehn Arbeitstagen* ab Ablieferung der Ware, bei verdeckten Mängeln ab deren Entdeckung eingeht. Soweit die Art der Ware einen längeren Untersuchungszeitraum erfordert, ist dieser für die Einhaltung der Rügefrist hinzuzurechnen. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte

sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.

2. Der Lieferant garantiert, dass seine Waren/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung durch uns nicht in fremde Schutzrechte eingreift. Davon ausgenommen sind die von uns beigegebenen Sachen oder Unterlagen (Zeichnungen, Modelle Beschreibungen, Anordnungen etc.). Er garantiert die Übereinstimmung seiner Waren/Leistungen mit der zugehörigen Dokumentation.

3. Der Lieferant leistet ab Gefahrübergang für die gelieferten Waren uneingeschränkt Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen, auch wenn wir die Angebotsunterlagen vor Auftragserteilung geprüft haben. §§ 478, 479 BGB finden Anwendung, § 476 gilt entsprechend. Während der Zeit der Mängelprüfung und -beseitigung sowie aufgrund dessen eingetretener Betriebsunterbrechungen wird die Verjährung der Mängelansprüche gehemmt, solange unsere Ansprüche nicht ausdrücklich endgültig zurückgewiesen werden. In Eilfällen sind wir berechtigt, Mängel sofort in Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt. Sind Waren aus mehr als drei Lieferungen innerhalb eines Jahres mangelhaft, sind wir berechtigt, von weiteren noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten und auch insoweit Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Der Lieferant unterstützt uns kostenfrei bei der Abwehr von sämtlichen Ansprüchen aus Produkt- oder Produzentenhaftung sowie aus gewerblichen Schutzrechten und stellt uns von diesen sowie sämtlichen Kosten der Abwehr solcher Ansprüche frei.

5. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten haben bei Arbeiten auf dem Werksgelände bzw. der Verwendungsstelle des Empfängers die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.

6. Verursacht ein vom Lieferant gelieferter Vertragsgegenstand einen Schaden bei einem Dritten, stellt uns der Lieferant im Innenverhältnis frei, soweit er nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dafür einzustehen hat. Zum Schaden gehören auch die Kosten der Rechtsverfolgung und einer erforderlichen Rückrufaktion.

7. Vorschläge, Anregungen zu vom Lieferanten vorgelegten Berechnungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, sind keine Anordnungen unsererseits und ändern nichts an der alleinigen Verantwortlichkeit des Lieferanten für seine Leistungen und Lieferungen, insbesondere auch für deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Dies gilt auch, soweit wir hiergegen keine Einwände erheben, zu einer Prüfung sind wir nicht verpflichtet.

8. Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir zu vertreten haben, oder um sonstige Schäden, die auf einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen und vertragstypisch und vorhersehbar sind. Wir haften allerdings uneingeschränkt, wenn und soweit eingetretene Schäden durch eine Versicherung gedeckt sind.

## **IX. Vertragsdauer und Kündigung**

Dauerverträge beginnen mit Unterzeichnung und gelten für die Dauer eines Jahres, soweit nichts anderes vereinbart ist. Erklärt nicht eine der Parteien der anderen spätestens

drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich die Kündigung, verlängern sich solche Verträge je um ein weiteres Jahr, ohne dass es hierzu einer besonderen Erklärung bedarf. Uns steht auch in diesen Fällen ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 3 Monaten zu.

Die außerordentliche Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt für uns unter anderem die Anmeldung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten sowie Zahlungsverzug des Lieferanten von mehr als drei Monaten.

## **X. Gerichtsstand, Rechtswahl, Handelsklauseln**

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Lieferant seinen Firmensitz im Ausland hat.

2. Gerichtsstand, auch für Verbindlichkeiten aus Wechseln, ist im kaufmännischen Verkehr Köln. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.

3. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die von der Internationalen Handelskammer Paris herausgegebenen „Incoterms“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **XI. Sonstiges**

1. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.